

12.3 Optische Bedrängung

Durch die Rechtsprechung wurde bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung folgende Rechtspraxis entwickelt: Bis zu einer Entfernung der 2-fachen Anlagenhöhe ist in der Regel davon auszugehen, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Ab einer Entfernung der 3-fachen Anlagenhöhe sind in der Regel Versagungsgründe infolge optisch bedrängender Wirkung nicht gegeben. Der Zwischenbereich bedarf einer Einzelfallprüfung (vgl. Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -, best. durch BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - 4 B 72.06; vgl. WEA Erlass 2015).

Die dreifache Gesamthöhe ist im vorliegenden Einzelfall mit geplanter Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotordurchmesser von 150 m bei einer Entfernung von 669 m gegeben. Wie der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen ist, befinden sich in einem Abstand von der dreifachen Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen keine Wohnhäuser. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich südöstlich der geplanten Windenergieanlage in einer Entfernung von ca. 1.600 m.

Somit kann festgehalten werden, dass für die geplante Windenergieanlage im Windpark Wilnsdorf II keine unzulässige optisch bedrängende Wirkung und somit kein Versagungsgrund vorliegt.

